

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Bildung der Tourismusarbeitsgemeinschaft Viechtacher Land

Zwischen der
Stadt Viechtach, Mönchshofstraße 31, 94234 Viechtach,
vertreten durch den ersten Bürgermeister Franz Wittmann

und der
Gemeinde Kollnburg, Schulstraße 1, 94262 Kollnburg,
vertreten durch die erste Bürgermeisterin Josefa Schmid

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

- (1) ¹Im Jahr 1993 wurde zwischen der Stadt Viechtach und den Gemeinden Kollnburg, Prackebach und Geiersthal eine Vereinbarung zur Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Tourismusbereich geschlossen. ²Die Gemeinde Geiersthal kündigte im Jahr 1998 ihre Mitgliedschaft. ³Im Jahr 2007 wurde zwischen der Stadt Viechtach und den Gemeinden Kollnburg und Prackebach eine neue Vereinbarung zur Bildung der Arbeitsgemeinschaft „Viechtacher Land im Bayerischen Wald“ im Naturpark Bayer. Wald geschlossen. ⁴Die Gemeinde Prackebach kündigte im Jahr 2016 ihre Mitgliedschaft. ⁵Aufgrund dieses Austritts soll die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Viechtach und der Gemeinde Kollnburg neu geregelt werden.
- (2) Die Stadt Viechtach und die Gemeinde Kollnburg, entschlossen, ihre Zusammenarbeit in touristischen Angelegenheiten fortzusetzen, schließen daher die nachfolgende Vereinbarung:

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Stadt Viechtach und die Gemeinde Kollnburg (nachfolgend „Beteiligte“ genannt) bilden gemäß Art. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) eine einfache Arbeitsgemeinschaft mit den Namen „Tourismusarbeitsgemeinschaft Viechtacher Land“.
- (2) Sitz der Arbeitsgemeinschaft ist Viechtach.

§ 2 Aufgaben und Zweck

- (1) Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft ist ein gemeinsames inneres und äußeres Marketing mit dem Ziel der Förderung und Stärkung des Tourismus im Gebiet der Arbeitsgemeinschaft. Unter inneres Marketing ist die Kooperation und Vernetzung mit den örtlichen Vermietern zu verstehen; das äußere Marketing umfasst die klassischen Marketingmaßnahmen wie Prospektmaterial, Internet, Pressearbeit, etc.
- (2) Für einen gemeinsamen Marktauftritt werden einheitliche Werbemittel und -maßnahmen eingesetzt, gemeinsame Veranstaltungen durchgeführt und ein einheitlicher Internetauftritt angeboten.

§ 3 Gemeinschaftsrat

- (1) ¹Die Beteiligten beraten und beschließen in einem nichtöffentlich tagenden Gemeinschaftsrat. ²Der Gemeinschaftsrat besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
 - a) Dem ersten Bürgermeister der Stadt Viechtach,
 - b) einem weiteren vom Stadtrat bestellten Vertreter der Stadt Viechtach,
 - c) dem ersten Bürgermeister der Gemeinde Kollnburg und
 - d) einem weiteren vom Gemeinderat bestellten Vertreter der Gemeinde Kollnburg.

³Der erste Bürgermeister und der weitere Vertreter der Stadt Viechtach verfügen über ein doppeltes Stimmrecht.
- (2) Die Beschlüsse des Gemeinschaftsrats werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (3) Im Übrigen gelten für die Vertretung der ersten Bürgermeister die Bestimmungen der Gemeindeordnung (GO) entsprechend.

§ 4

Vorsitz und Einberufung des Gemeinschaftsrats

- (1) ¹Den Vorsitz des Gemeinschaftsrats führt der erste Bürgermeister der Stadt Viechtach. ²§ 3 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) ¹Sitzungen des Gemeinschaftsrats finden nach Bedarf statt. ²Der Vorsitzende bereitet die Tagesordnung vor und lädt die übrigen Mitglieder eine Woche vor der Sitzung schriftlich ein.
- (3) ¹Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem bestellten Schriftführer zu unterzeichnen und an die übrigen Mitglieder zu versenden ist. ²Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Woche ein Widerspruch vorliegt.

§ 5

Maßnahmen- und Kostenplan

- (1) ¹Der Gemeinschaftsrat beschließt einen jährlichen Maßnahmen- und Kostenplan, der auch eine strategische Ausrichtung (Zielgruppenorientierung, Mediaplan) enthält. ²Der Maßnahmen- und Kostenplan bedarf der Zustimmung des jeweiligen Gemeinderats der Beteiligten.
- (2) ¹Der Maßnahmen- und Kostenplan kann nur vollständig von einem Beteiligten angenommen oder abgelehnt werden. ²Aus Gründen der Planungs- und Finanzierungssicherheit ist es nicht möglich, nur einzelne Marketingmaßnahmen je Beteiligten für die Umsetzung auszuwählen.
- (3) ¹Über- und außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 10 v.H. zum Gesamtbetrag des beschlossenen Maßnahmen- und Kostenplans bedürfen der Genehmigung des jeweiligen Gemeinderats der Beteiligten. ²Unbeschadet dessen ist die jeweils geltende Geschäftsordnung der Stadt Viechtach anzuwenden.

§ 6 Deckung des Finanzbedarfs

¹Der Maßnahmen- und Kostenplan wird über einen eigenen Unterabschnitt im Haushalt der Stadt Viechtach abgewickelt. ²Nach dem jährlich zu ermittelnden Verhältnis (Stichtag 31.12.) von

- a) Einwohnerzahlen,
- b) Bettenzahlen und
- c) Übernachtungszahlen

sind die tatsächlichen Ausgaben des Vorjahres auf die Beteiligten aufzuteilen. ³Hierzu sind die vorgenannten Gewichtungskriterien aufzuaddieren und dann ins Verhältnis zu setzen. ⁴Der abgewickelte Maßnahmen- und Kostenplan ist den jeweiligen Beteiligten bekannt zu geben.

§ 7 Aufhebung, Kündigung, Auseinandersetzung

¹Die Arbeitsgemeinschaft läuft auf unbestimmte Zeit. ²Eine Kündigung ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende möglich, jedoch erstmals zum Jahresende 2020.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung des jeweiligen Gemeinderats der Beteiligten. ²Sie tritt nach Zustimmung beider Gemeinderäte in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vereinbarung aus dem Jahr 2007 außer Kraft.

Viechtach, 09.02.2017
Nach Stadtratsbeschluss vom
06.03.2017

STADT VIECHTACH

Franz Wittmann
erster Bürgermeister

Kollnburg, 29.03.2017
Nach Gemeinderatsbeschluss vom
23.03.2017

GEMEINDE KOLLNBURG

Josefa Schmid
erste Bürgermeisterin